



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 27. Mai 2015

Nummer 20

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Dritte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe	450
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verlängerung 110-kV-Freileitung HT 1160 Luckenwalde - Petkus“	451
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	452
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	453
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	453

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Dritte Änderung der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe

Erlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 30. April 2015

I.

Die Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe vom 16. Oktober 2007 (ABl. S. 2483), zuletzt geändert durch den Erlass vom 30. Juni 2014 (ABl. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2 Allgemeine Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.
- 2.2 Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn andere Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 2.3 Bürgschaften werden nicht an Unternehmen vergeben, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 2.4 Bürgschaften werden nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Nummer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1) vergeben, es sei denn, es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- 2.5 Der Bürgschaftsantrag ist vor Beginn der Arbeiten für das zu finanzierende Vorhaben zu stellen.
- 2.6 Es werden nur transparente Bürgschaften gewährt. Das Bruttosubventionsäquivalent der Bürgschaft wird entweder auf der Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien¹

oder gemäß einer von der EU-Kommission genehmigten Berechnungsmethode² berechnet.“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Besondere beihilferechtliche Bürgschaftsvoraussetzungen

Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union:

- 3.1 Bürgschaften können übernommen werden, wenn ihnen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10; C 244 vom 25.9.2008, S. 32) ein Beihilfewert nicht zuzumessen ist.
- 3.2 Bürgschaften können auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) übernommen werden, wenn deren Beihilfewert unter Berücksichtigung der dem Antragsteller im Übrigen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen 200 000 Euro (bei Straßenverkehrsunternehmen 100 000 Euro) nicht übersteigt.
- 3.3 Freigestellte Bürgschaften auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) können übernommen werden, sofern
 - a) die von Artikel 1 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung genannten Bereiche ausgeschlossen sind;
 - b) die Bürgschaftsübernahme sowohl den gemeinsamen Bestimmungen nach Kapitel I als auch den jeweils einschlägigen besonderen Bestimmungen nach Kapitel III dieser Verordnung genügen;
 - c) die Anmeldeschwellen nach Artikel 4 dieser Verordnung eingehalten werden.
 - d) Bei der Prüfung, ob die in Artikel 4 festgelegten Anmeldeschwellen und die in Kapitel III festgelegten Beihilfehöchstintensitäten eingehalten sind, werden

¹ Dies betrifft Bürgschaften, denen gemäß der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10; C 244 vom 25.9.2008, S. 32) ein Beihilfewert nicht zuzumessen ist.

² Das Bruttosubventionsäquivalent wird auf der Grundlage der von der EU-Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 - 2013/N beziehungsweise N 365/09, SA.37256 - 2013/N beziehungsweise N 197/08, SA.37257 - 2013/N beziehungsweise N 541/07, SA.37258 - 2013/N beziehungsweise N 762/07) berechnet oder ergibt sich direkt aus der beihilferechtlichen Vorschrift.

die für das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen insgesamt gewährten Beihilfen nach Maßgabe des Artikels 8 berücksichtigt.

- e) Bürgschaften werden als Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen auf der Grundlage des Artikels 17 oder als Beihilfe für Unternehmensneugründungen auf der Grundlage des Artikels 22 gewährt.
- f) Das Ministerium der Finanzen wird die nach Artikel 9 dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Gewährung der Bürgschaft veröffentlichen.

Bürgschaften, die unabhängig von den vorgenannten Bestimmungen gewährt werden, unterliegen der Genehmigung durch die Europäische Kommission.“

3. In der Anlage 2 wird Nummer 6.3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Ab Bewilligung und für die Dauer der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des angefangenen Kalenderjahres 1 vom Hundert des Bürgschaftsbetrages beziehungsweise des nach geleisteten Kreditilligungen verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Zustellung des Bewilligungsbescheids fällig.“

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1.3, 1.4 und 1.6.2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ jeweils die Wörter „und Energie“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.6.3 werden nach dem Wort „Gesundheit“ ein Komma und das Wort „Frauen“ eingefügt.
- c) In Nummer 1.6.4 wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 15. Mai 2015 in Kraft.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des geänderten Wortlauts der Vorschrift ist abrufbar unter <http://www.mdf.brandenburg.de> -> Stichpunkt Landesbürgschaften.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verlängerung 110-kV-Freileitung HT 1160 Luckenwalde - Petkus“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 11. Mai 2015

Die E.DIS AG plant in der Gemarkung Petkus (Stadt Baruth) die Verlängerung der bestehenden zweisystemigen 110-kV-Hochspannungsfreileitung HT 1160 Luckenwalde - Petkus aufgrund des Neubaus eines neuen Umspannwerkes (Schaltpunkt) in Petkus. Der neue Schaltpunkt wird über eine ca. 571 m lange 110-kV-Freileitung ab dem bestehenden Mast 93 über die neuen Masten 94N und 95N angebunden.

Auf Antrag der Omexon Hochspannung GmbH, die im Auftrag der E.DIS AG handelt, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 16. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Radlow Blatt 175** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Radlow, Flur 1, Flurstück 240, Größe: 99 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Radlow, Flur 1, Flurstück 241, Größe: 795 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 240: 200,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 241: 44.300,00 EUR

Postanschrift: Radlow Dorf 11, 15864 Diensdorf-Radlow

Nutzung: lfd. Nr. 2: Verkehrsfläche

lfd. Nr. 3: nutzungsfreies Wohnhaus

AZ: 3 K 113/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 16. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, betreffend die im Grundbuch von **Beerfelde Blatt 532** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beerfelde, Flur 3, Flurstück 71, Größe: 9.505 qm,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beerfelde, Flur 3, Flurstück 73, Größe: 18.631 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 71: 3.900,00 EUR

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 73: 8.100,00 EUR

Postanschrift: 15518 Steinhöfel OT Beerfelde

Nutzung: Landwirtschaftliche Flächen

Im Termin am 12.02.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das jeweils abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 13/14

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 9. Juli 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Großkmehlen Blatt 41** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großkmehlen, Flur 5,

Flurstück 486/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 326 m² groß,

Flurstück 486/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 54 m² groß,

Flurstück 486/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 30 m² groß,

versteigert werden.

Lage: 01990 Großkmehlen, Am Anger 22

Bebauung: stark vernachlässigtes, ruinöses Wohnhaus, Nebengebäude, Abstellnebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 70/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Vom 13. Mai 2015

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Herrn Niko Roßkopf (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg), Dienstausweisnummer: 211 666, gültig bis 30.06.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Oranienburg

Bei der Stadt Oranienburg ist zum 01.11.2015 die Stelle des/der

1. Beigeordneten

zu besetzen. Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Bürgermeisters. Zum Aufgabengebiet gehören derzeit die Geschäftsbereiche Finanzwesen, Ordnungsangelegenheiten sowie Bildung und Soziales. Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der/Die 1. Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er/Sie ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit des Landes Brandenburg.

Gesucht wird eine führungserfahrene, engagierte, entscheidungsfreudige und teamorientierte Persönlichkeit, die es versteht, die Stadt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den politischen Gremien sowie den Bürgerinnen und Bürgern wirtschaftlich, sozial verantwortungsvoll und zukunftsorientiert weiter zu entwickeln.

Gemäß § 59 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss der/die 1. Beigeordnete die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Der/die 1. Beigeordnete muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben.

Die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde ist anhand des bisherigen beruflichen Werdegangs, der vorliegenden Qualifikationen und Abschlüsse sowie der vorhandenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Mehrjährige Berufserfahrung in vergleichbaren Führungspositionen, vorzugsweise im öffentlichen Dienst, wird erwartet. Kommunalpolitische Erfahrungen sind wünschenswert.

Es wird erwartet, dass der/die 1. Beigeordnete seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Oranienburg hat.

Für Fragen und ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Hans-Joachim Laesicke, unter der Telefon-Nummer 03301 600600 gern zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur zurückgesandt werden, wenn ein **ausreichend frankierter Rückumschlag** beigelegt ist.

Ihre schriftliche aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum **26.06.2015** an die

**Stadt Oranienburg
- Der Bürgermeister -
Vertrauliche Personalsache
Haupt- und Personalamt
Kennwort: 1. Beigeordnete/r
Postfach 100143
16501 Oranienburg.**

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg

Beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) ist zum 15. November 2015 die Stelle der/des

Direktorin/Direktors

zu besetzen.

Die Direktorin/Der Direktor muss die Befähigung für eine geeignete Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes oder einen für das Amt geeigneten Hochschulabschluss besitzen. Gesucht wird eine im Sinne des § 7a Versicherungsaufsichtsgesetz zuverlässige und fachlich geeignete Persönlichkeit mit hoher Führungs- und Sozialkompetenz. Weiterhin sind Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögensanlage für institutionelle Anleger unabdingbar. Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen und Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins richten Sie bitte bis zum **24. Juni 2015** an:

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
Kennwort: Bewerbung Direktorin/Direktor
Rudolf-Breitscheid-Str. 64, 16775 Gransee

oder per E-Mail an: verwaltungsrat@kvbbg.de

Ausführliche Informationen zur Stelle finden Sie unter:
www.kvbbg.de

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.